

portprodukte, welche die Schweizer Kriterien nicht erfüllen, können aber trotzdem eingeführt werden.

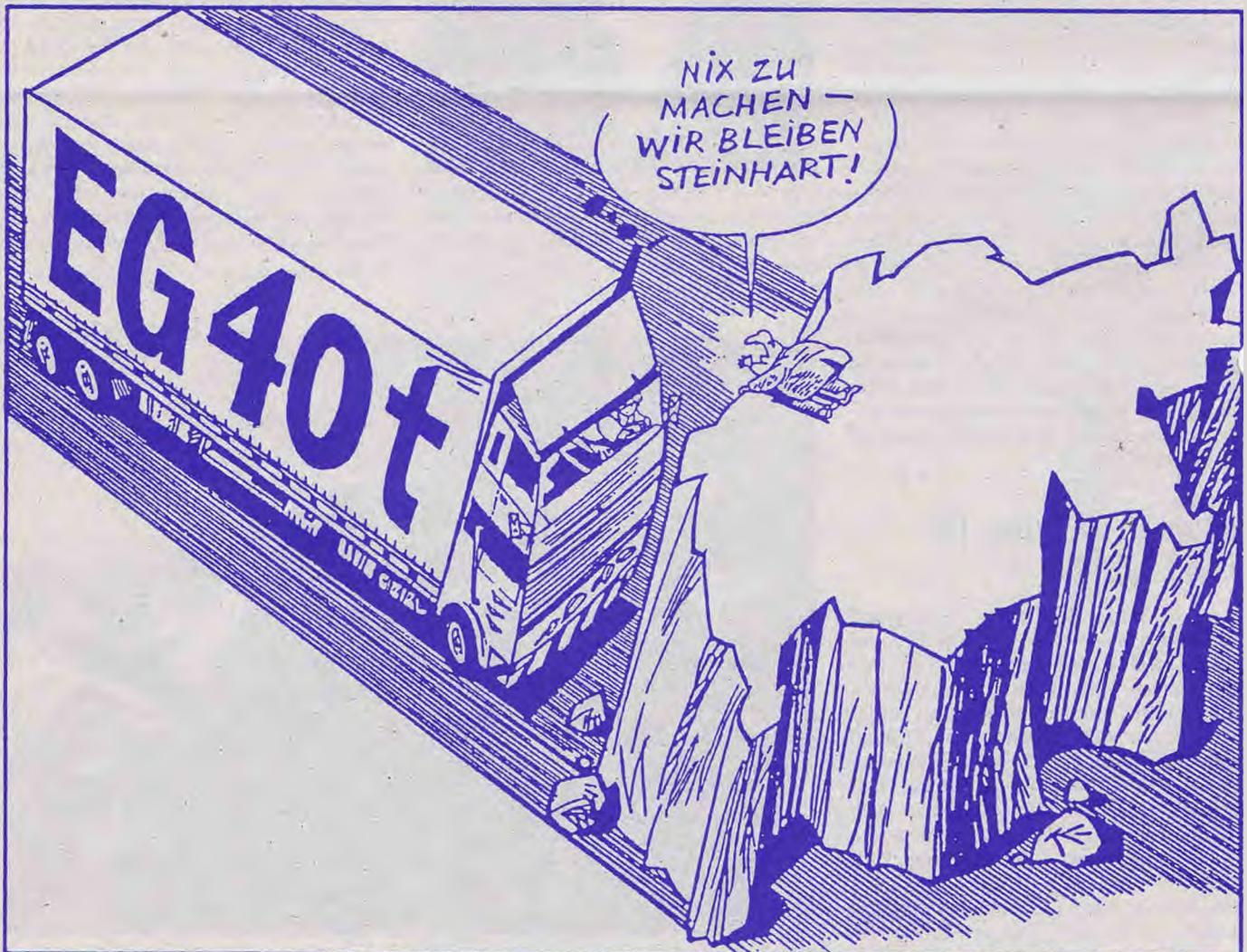
Forderungen der SGU für einen EWR-Beitritt

1. Die Handlungsfreiheit der Schweiz soll auf allen umweltrelevanten Gebieten weitgehend erhalten werden.
2. Die Umweltqualität in der Schweiz darf sich, absolut gesehen, nicht verschlechtern. Bei dem zu erwartenden quantitativen Wirtschaftswachstum ist dies nur möglich, wenn in der Schweiz Vorschriften verschärft, Abgaben angehoben und Zertifikatsmengen reduziert werden können.
3. Im EWR-Vertrag sollten folgende Vorbehalte angebracht werden:
 - Ermächtigung der Schweiz, eigene Vorschriften für den Verkehr auf dem eigenen Territorium zu erlassen;
 - Ermächtigung der Schweiz, eigene Verbrauchsvorschriften für Anlagen und Apparate zu erlassen;
 - Ermächtigung der Schweiz, Wettbewerbsnachteile von inländischen Landwirtschaftserzeugnissen auszugleichen;

- Ermächtigung der Schweiz, Einwanderungsbeschränkungen zu erlassen
- Ermächtigung der Schweiz, Importprodukte diskriminieren zu dürfen, welche sich bei der Produktion oder dem Konsum umweltschädigend auswirken.

4. Im EWR-Vertrag ist festzuschreiben, dass die durch die Einheitliche Europäische Akte geschaffenen rechtlichen und politischen Instrumente eingesetzt werden, damit aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch eine Europäische Umweltgemeinschaft auf hohem Schutzniveau wird.
5. Im EWR-Vertrag ist abzusichern, dass künftige Harmonisierungsforderungen sich in erster Linie auf die Ausgestaltung eines gemeinsamen instrumentellen Rahmens beschränken sollten. Innerhalb dieses Rahmens können umweltpolitische Instrumente unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen und politischen Verhältnisse auf ihre Effizienz und politische Durchsetzbarkeit auf nationaler Ebene überprüft werden.
6. Der EWR-Vertrag muss eine Entkopplung von Wirtschaftswachstum und

- Umweltbelastungen durch die Anerkennung folgender Prinzipien anstreben:
- Vorsorgeprinzip (Art. 130r EWG-Vertrag): der vermeidende Umweltschutz;
 - Verursacherprinzip (Art. 130r EWG-Vertrag): der Verursacher muss Vermeidungs- und Schadenkosten übernehmen;
 - Subsidiaritätsprinzip (Art. 130r EWG-Vertrag): Hauptverantwortung und Entscheidungskompetenz sollte bei der in der politischen Hierarchie untersten Behörden liegen;
 - Prinzip der wirtschaftlichen Effizienz und der Kostenwirksamkeit: Wahl geeigneter wirtschaftlicher Anreize, die sicherstellen, dass die bestehenden Umweltschutzziele mit möglichst geringen Kosten für die Wirtschaft erreicht werden, und die ausserdem ständige Anreize für weitere Umweltverbesserungen bieten;
 - Prinzip der rechtlichen Effizienz: Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit von rechtlichen Instrumenten.
7. Der EWR-Vertrag muss sicherstellen, dass die Mitgliedländer sich auch zur Bekämpfung von globalen Umweltschutzproblemen (z.B. Treibhauseffekt) einsetzen.



Karikatur: Ernst Feuer-Mettler